

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 321/13 B

L 32 AS 488/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 183 AS 27809/12 (SG Berlin)

1.
2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

JobCenter Steglitz-Zehlendorf,
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2014 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. S c h ü t z e
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich gegen Widerspruchsbescheide, mit denen das beklagte Jobcenter ihre als "Widerspruch" bezeichneten Reaktionen auf Anhörungen wegen überzahlter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als unzulässig verworfen hat. Die Berufung gegen den für sie negativen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts hat das Landessozialgericht (LSG) nach mündlicher Verhandlung zurückgewiesen, ohne einem Vertagungsantrag Folge zu leisten, den die als Einzelanwältin tätige Bevollmächtigte der Kläger unter Berufung auf den geplanten Sommerurlaub mit ihren schulpflichtigen Kindern (*Schulferien in Berlin 19.6. bis 2.8.2013*) noch am Tag des Erhalts der Ladung (6.5.2013) gestellt hatte (*Urteil vom 27.6.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil rügen die Kläger die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und beanstanden, das LSG habe nicht ohne Vertagung mündlich verhandeln dürfen.

II

- 3 1. Die Beschwerde der Kläger ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Begründung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) genügt den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Darlegungsanforderungen nicht.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei seiner Bezeichnung wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision die den Mangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl nur BSG vom 29.9.1975 - 8 BU 64/75 = SozR 1500 § 160a Nr 14 und vom 18.2.1980 - 10 BV 109/79 = SozR 1500 § 160a Nr 36*). Das erfordert eine Darlegung der ihn aus Sicht der Beschwerde belegenden Umstände so im Einzelnen, dass allein der Vortrag eine Beurteilung des beanstandeten Verfahrens erlaubt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 204 mwN*). Dem genügt das Beschwerdevorbringen hier nicht.
- 5 Selbst wenn der Beschwerde dahin zu folgen wäre, dass die Heranziehung des nach § 53 Abs 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu bestellenden Vertreters zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Einzelanwalts nicht mehr als grundsätzlich zumutbar anzusehen ist (*so noch BVerfG vom 17.7.1962 - 2 BvR 377/62 - BVerfGE 14, 195 und ihm folgend BSG ua vom 25.3.1988 - 9/9a BV 170/87 - sowie*



vom 25.2.1993 - 2 BU 4/93 - jeweils juris; anders dagegen etwa BSG vom 26.6.2007 - B 2 U 55/07 B - SozR 4-1750 § 227 Nr 1), müsste dem Beschwerdevorbringen selbst zu entnehmen sein, inwieweit das LSG mit der Ablehnung des Vertagungsantrags verfahrensfehlerhaft die äußeren Grenzen der ihm nach § 202 SGG iVm dem entsprechend anwendbaren § 227 Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) aufgegebenen pflichtgemäßen Abwägung zwischen dem Beschleunigungsauftrag für das gerichtliche Verfahren einerseits und dem Verlegungsinteresse des Beteiligten andererseits verletzt hat. Daran fehlt es indessen. Unzutreffend ist insoweit der mit der Beschwerde verfolgte Grundansatz, dass die Abwesenheit eines Bevollmächtigten während der Zeit vom 1.7. bis 31.8. gemäß § 227 Abs 3 Satz 1 ZPO stets zur Verlegung eines Termins zwingt und schon deshalb Überwiegendes für die Stattgabe des Antrags auf Aufhebung des wenige Tage vorher liegenden Termins am 27.6.2013 sprach; denn diese Vorschrift gilt im sozialgerichtlichen Verfahren gerade nicht (§ 110 Abs 3 SGG). Deshalb wäre darzutun gewesen, mit welchen Gesichtspunkten im Einzelnen es begründet worden ist, dass die Kläger anstelle des nach § 53 Abs 1 BRAO zu bestellenden Vertreters von ihrer Bevollmächtigten selbst in diesem Termin vertreten werden wollen und ob diese Gründe fehlerhaft übergangen worden sind. An solchen dem Vorbringen unmittelbar zu entnehmenden Angaben zu dem Antragsvorbringen der Kläger im Detail und zur darauf reagierenden Begründung der Ablehnungsentscheidung (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 4 Satz 2 ZPO) fehlt es aber.

- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)